Stadt Pohlheim Pohlheim, 11.12.2012
Der Haupt- und Finanzausschuss Az.:19-12/2012

Niederschrift

der 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Tag: 10. Dezember 2012

Dauer: 18.30 – 22.00 Uhr

Teilnehmer:

a) vom Haupt- und Finanzausschuß:
StV Michael Lemcke
StV Horst Biadala
StV Reiner Leidich
StV Jörg Buß
StV Jakob Ernst Kandel (für Horst Schlesinger)
StV Peter Alexander
StV Karl-Rainer Philipp (für Hans Happel bis TOP 9)
StV Hans Happel (ab TOP 10)
StV Horst-Erich Stumpf
StV Eckart Hafemann
StV Ewald Seidler

b) vom Magistrat:
Bürgermeister Karl-Heinz Schäfer
Stadträtin Kristiane Neuhoff
Stadtrat Reinhard Peter
Stadtrat Reimar Stenzel

c) von der Stadtverordnetenversammlung:
Stellv. StV-Vorsteher Klaus Sommer

d) von der Verwaltung:
Jürgen Triller

Schriftführerin: Bianca Krieb

Tagesordnung:

TOP	Drucksache	Betreff
1		Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2		Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.11.2012
3	STV-DS-Nr.:11/036	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 03.06.2011 betr. Überarbeitung der Straßenbeitragssatzung
4	STV-DS-Nr.:11/156	Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2013
5	- STV-DS-Nr.: 11/161 - STV-DS-Nr.: 11/161a	- Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten - Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 27.11.2012 betr. Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten“
6	STV-DS-Nr.: 11/158	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2012 betr. Rabatt für Familien mit Kinder bei Bauplatzkauf
7	STV-DS-Nr.: 11/165	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Stadtverordneten Leidich vom 27.11.2012 betr. Beschlussfassung über den Erschließungs- und Vermarktungsvertrag "Langwiese" (voraussichtlich nicht öffentlich)
8	STV-DS-Nr.: 11/170	Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Verkaufspreises „Spielplatz Neuhöfer Weg“, Watzenborn-Steinberg (voraussichtlich nicht öffentlich)
9	STV-DS-Nr.: 11/168	Beratung und Beschlussfassung über die Bestimmung des Jahresabschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2012 (Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim)
10	STV-DS-Nr.: 11/166	Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim (EWS)
11	STV-DS-Nr.: 11/167	Beratung u. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
12	STV-DS-Nr.: 11/169	Beratung und Beschlussfassung über über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2012
13	STV-DS-Nr.: 11/162	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2013 der Stadt Pohlheim; Erste Lesung
14		Mitteilungen
15		Anfragen

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Michael Lemcke eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

StV Biadala stellt den Antrag, TOP 7 „Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Stadtverordneten Leidich vom 27.11.2012 betr. Beschlussfassung über den Erschließungs- und Vermarktungsvertrag "Langwiese" (voraussichtlich nicht öffentlich)“ und TOP 8 „Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Verkaufspreises „Spielplatz Neuhöfer Weg“, Watzenborn-Steinberg (voraussichtlich nicht öffentlich)“ in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**
8 Ja-Stimmen,
2 Enthaltungen

TOP 2 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.11.2012

Die Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.11.2012 wird ohne Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 03.06.2011 betr. Überarbeitung der Straßenbeitragssatzung
STV-DS-Nr. 11/036

StV Leidich begründet die Wiederaufnahme des Antrags. Es besteht Einvernehmen, diese Angelegenheit mit in die Fraktionen zu nehmen und ggf. am Freitag, den 14.12.12, darüber abzustimmen. Seitens der CDU-Fraktion gibt es Überlegungen den Antrag umzuformulieren.

Abstimmungsergebnis: **Zurückgestellt**

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2013
STV-DS-Nr. 11/156

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2013 zuzustimmen. Der Plan sieht Erträge von 63.950,00 € und Aufwendungen von 63.760,00 € vor. Hieraus ergibt sich ein Überschuss von 190,00 €. Der Solleinschlag beträgt 925 fm.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

TOP 5 - Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten
STV-DS-Nr. 11/161
- Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 27.11.2012 betr. Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten“
STV-DS-Nr. 11/161 a

Zunächst wird die STV-DS-Nr. 11/161a beraten.

StV Alexander beantragt in § 2b Gebührenbegrenzung bei mehreren Kindern in den Fällen des § 2 a, die gleichzeitig einen städtischen Kindergarten besuchen:…den folgenden Satz vor dem letzten Satz einzufügen:

Die Zuweisung des Landes Hessen wird auf den höchsten ungekürzten Betrag angerechnet.

Nach eingehender Diskussion besteht Einvernehmen, den letzten Satz des § 2 c um den genannten Satz zu erweitern. Dieser soll sich auf § 2 a und 2 b beziehen.

Somit erhält der Antrag zu STV-DS-Nr. 11/161 a folgende Fassung:

Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten“
Die §§ 2 und 2 a werden wie folgt ersetzt:

§ 2 Gebühren

1. Die Gebühr für Kinder ab drei Jahren beträgt
   a. für die Benutzung nur vormittags 119,00 €/Monat
   b. für die Benutzung von 7.15 Uhr bis 14.00 Uhr 141,00 €/Monat
   c. für die Benutzung vor- und nachmittags 178,00 €/Monat
   d. für die Benutzung ganztags 206,00 €/Monat

2. Die Gebühr für Kinder unter drei Jahren beträgt 100 % der Gebühr gemäß Satz 1.

3. Das Verpflegungsgeld wird kostendeckend erhoben.

4. Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 1 Abs. 1 a und b der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Pohlheim) beträgt 3,00 Euro.

§ 2 a Gebührenermäßigung

Eltern zahlen bei entsprechendem Einkommen auf Antrag eine ermäßigte Gebühr wie folgt:

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Satz 2) bis	Ziffer 1 a nur vormittags	Ziffer 1 b 7:15 Uhr bis 14 Uhr	Ziffer 1 c vor- und nachmittags	Ziffer 1 d ganztags
60 000 €	111,00 €	133,00 €	165,00 €	190,00 €
50 000 €	105,00 €	126,00 €	157,00 €	181,00 €
40 000 €	100,00 €	120,00 €	150,00 €	172,00 €
30 000 €	96,00 €	114,00 €	143,00 €	164,00 €
20 000 €	93,00 €	110,00 €	138,00 €	158,00 €

Das maßgebliche Jahreseinkommen sind die Einkünfte der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes soweit sie nicht negativ sind. Berechnungsgrundlage bildet der Einkommensteuerbescheid des Jahres vor der Antragstellung. Soweit keine Einkommensteuer erklärt wird können die Einkünfte auch über den Lohnsteuerbescheid bzw. die Jahresverdienstbescheinigung des Vorjahres nachgewiesen werden. Hinzuzurechnen sind

- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (z. B. 400-€-Job)
- Sonstige steuerfreie Einkünfte außer Einkünfte gem. § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG
- Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II
- Wohngeld

- Kindesunterhalt/Ehegattenunterhalt/Unterhaltsvorschusskasse
- Elterngeld
- Ausbildungsförderung
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld
- Renten

Von diesen Einkünften wird für jedes weitere Kind der Erziehungsberechtigten, für das Anrecht auf Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag besteht, ein Betrag von je 5.000 € in Abzug gebracht, Wird durch diesen Abzug nicht die nächste Ermäßigungsstufe erreicht, wird diese trotzdem angewendet.

Einkommensänderungen im Jahre der Antragstellung, durch deren Höhe sich die Einstufung ändern könnte, sind der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen geeignet nachzuweisen.
Für die Ermäßigung füllen die antragstellenden Erziehungsberechtigten einen Einkommensermittlungsbogen aus und geben damit verbindliche Selbstauskunft über die Höhe des maßgeblichen Jahreseinkommens ab. Die Unterlagen (Einkommensteuerbescheid u.a.) sind der Selbstauskunft beizufügen.
Die Stadtverwaltung behält sich vor, diese Angaben in Stichproben und bei Verdacht auf Falschangaben zu prüfen. Der Antragsteller ist dann verpflichtet, der Stadt Pohlheim Einblick in entsprechende Unterlagen zu gewähren.
Werden bei einer Stichprobe Falschangaben festgestellt, ist für die Vergangenheit die Differenz zwischen der bisherigen Gebührenermäßigung und der neu ermittelten Gebühr zu entrichten.

§ 2 b Gebührenbegrenzung bei mehreren Kindern in den Fällen des § 2 a, die gleichzeitig einen städtischen Kindergarten besuchen:

Besucht mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigen gleichzeitig eine der Einrichtungen für die diese Satzung Gültigkeit hat, wird die Gebühr auf den höchsten ungekürzten Betrag gem. § 2 der nach dieser Satzung für eines der Kinder zu entrichten ist, begrenzt. Damit werden für ein zweites und jedes weitere Kind keine Gebühren erhoben.

§ 2 c Gebührenfreistellung in den Fällen der §§ 2, 2 a und 2 b:

Soweit und solange das Land Hessen Zuwendungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Pohlheim keine Gebühren nach dieser Satzung.

Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007.

Die Freistellung bezieht sich auf das Betreuungsangebot der Halbtagsbetreuung (nur vormittags). Die Entgeltdifferenz zu den anderen Betreuungsangeboten (Betreuung bis 14.00 Uhr, Vor- und Nachmittagsbetreuung, Ganztagsbetreuung) ist weiterhin von den Gebührenpflichtigen zu entrichten.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Die Geschwisterkindregelungen in § 2 a und b bleiben von der Gebührenfreistellung aufgrund Zuweisung des Landes unberührt, <u>das heißt in den Fällen des § 2 a</u>

und b wird die Zuweisung des Landes Hessen auf den höchsten ungekürzten Betrag angerechnet.

Hierüber wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
5 Ja-Stimmen,
4 Nein-Stimmen,
1 Enthaltung

Abstimmung über Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten (STV-DS-Nr. 11/161) mit vorstehender Änderung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten:

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim
über die Benutzung der Kindergärten

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. L, S. 225) zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), mehrfach geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702, 703) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am _____ nachstehende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

I.

§ 2 - Gebühren erhält folgende Fassung:

§ 2 - Gebühren -

1. Die Gebühr für Kinder ab drei Jahren beträgt

a. für die Benutzung vor- und nachmittags 178,00 €/Monat
b. für die Benutzung nur vormittags 119,00 €/Monat
c. für die Benutzung ganztags 206,00 €/Monat
d. für die Benutzung von 7.15 Uhr bis 14.00 Uhr 141,00 €/Monat

2. Die Gebühr für Kinder unter drei Jahren beträgt 100% der Gebühr gemäß Satz 1.

3. *Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend erhoben.*

4. *Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 1 Abs. 1a und b der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Pohlheim) beträgt 3,00 €.*

§ 2a - Gebührenfreistellung - erhält folgende Fassung:

§ 2 a Gebührenermäßigung

Eltern zahlen bei entsprechendem Einkommen auf Antrag eine ermäßigte Gebühr wie folgt:

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Satz 2) bis	Ziffer 1 a nur vormittags	Ziffer 1 b 7:15 Uhr bis 14 Uhr	Ziffer 1 c vor- und nachmittags	Ziffer 1 d ganztags
60 000 €	111,00 €	133,00 €	165,00 €	190,00 €
50 000 €	105,00 €	126,00 €	157,00 €	181,00 €
40 000 €	100,00 €	120,00 €	150,00 €	172,00 €
30 000 €	96,00 €	114,00 €	143,00 €	164,00 €
20 000 €	93,00 €	110,00 €	138,00 €	158,00 €

Das maßgebliche Jahreseinkommen sind die Einkünfte der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes soweit sie nicht negativ sind. Berechnungsgrundlage bildet der Einkommensteuerbescheid des Jahres vor der Antragstellung. Soweit keine Einkommensteuer erklärt wird können die Einkünfte auch über den Lohnsteuerbescheid bzw. die Jahresverdienstbescheinigung des Vorjahres nachgewiesen werden. Hinzuzurechnen sind

- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (z. B. 400-€-Job)
- Sonstige steuerfreie Einkünfte außer Einkünfte gem. § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG
- Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II
- Wohngeld
- Kindesunterhalt/Ehegattenunterhalt/Unterhaltsvorschusskasse
- Elterngeld
- Ausbildungsförderung
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld
- Renten

Von diesen Einkünften wird für jedes weitere Kind der Erziehungsberechtigten, für das Anrecht auf Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag besteht, ein Betrag von je 5.000 € in Abzug gebracht, Wird durch diesen Abzug nicht die nächste Ermäßigungsstufe erreicht, wird diese trotzdem angewendet.

Einkommensänderungen im Jahre der Antragstellung, durch deren Höhe sich die Einstufung ändern könnte, sind der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen geeignet nachzuweisen.
Für die Ermäßigung füllen die antragstellenden Erziehungsberechtigten einen Einkommensermittlungsbogen aus und geben damit verbindliche Selbstauskunft über die Höhe des maßgeblichen Jahreseinkommens ab. Die Unterlagen (Einkommensteuerbescheid u.a.) sind der Selbstauskunft beizufügen.

Die Stadtverwaltung behält sich vor, diese Angaben in Stichproben und bei Verdacht auf Falschangaben zu prüfen. Der Antragsteller ist dann verpflichtet, der Stadt Pohlheim Einblick in entsprechende Unterlagen zu gewähren.
Werden bei einer Stichprobe Falschangaben festgestellt, ist für die Vergangenheit die Differenz zwischen der bisherigen Gebührenermäßigung und der neu ermittelten Gebühr zu entrichten.

§ 2b - Gebührenbegrenzung - wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 2 b Gebührenbegrenzung bei mehreren Kindern in den Fällen des § 2 a, die gleichzeitig einen städtischen Kindergarten besuchen:

Besucht mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigen gleichzeitig eine der Einrichtungen für die diese Satzung Gültigkeit hat, wird die Gebühr auf den höchsten ungekürzten Betrag gem. § 2 der nach dieser Satzung für eines der Kinder zu entrichten ist, begrenzt. Damit werden für ein zweites und jedes weitere Kind keine Gebühren erhoben.

§ 2c - Gebührenfreistellung* in den Fällen der §§ 2, 2 a und 2 b *- wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 2 c Gebührenfreistellung in den Fällen der §§ 2, 2 a und 2 b:

Soweit und solange das Land Hessen Zuwendungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Pohlheim keine Gebühren nach dieser Satzung.

Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007.

Die Freistellung bezieht sich auf das Betreuungsangebot der Halbtagsbetreuung (nur vormittags). Die Entgeltdifferenz zu den anderen Betreuungsangeboten (Betreuungs bis 14.00 Uhr, Vor- und Nachmittagsbetreuung, Ganztagsbetreuung) ist weiterhin von den Gebührenpflichtigen zu entrichten.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Die Geschwisterkindregelungen in § 2 a und b bleiben von der Gebührenfreistellung aufgrund Zuweisung des Landes unberührt, das heißt in den Fällen des § 2 a und b wird die Zuweisung des Landes Hessen auf den höchsten ungekürzten Betrag angerechnet.

II.

Die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Pohlheim, _____

Der Magistrat der Stadt Pohlheim
Schäfer

Bürgermeister“

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
5 Ja-Stimmen,
4 Nein-Stimmen,
1 Enthaltung

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2012 betr. Rabatt für Familien mit Kinder bei Bauplatzkauf
STV-DS-Nr. 11/158

Es liegt folgender Antrag vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Familien mit Kindern erhalten – wenn sie einen Bauplatz von der Stadt (oder von einem durch die Stadt beauftragten Erschließungs- und Vermarktungsträger) erwerben – eine Ermäßigung für maximal zwei Kinder bis zum 18. Lebensjahr von 5 Prozent vom Kaufpreis je Kind. Für Kinder, die innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages auf die Welt kommen, erstattet die Stadt grundsätzlich einen Betrag von 5 Prozent vom Kaufpreis je Kind zurück. Diese Rückerstattung ist ebenfalls auf maximal 2 Kinder begrenzt. Die Ermäßigung beim Bauplatzkauf sowie die Rückerstattung eines Teils des Kaufpreises können zusammen höchstens 10 Prozent vom Kaufpreis betragen.“

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit abgelehnt**
4 Ja-Stimmen,
6 Nein-Stimmen

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Bestimmung des Jahresabschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2012 (Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim)
STV-DS-Nr. 11/168

Der Haupt- u. Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRT, Gießen, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim (EWS)
STV-DS-Nr. 11/166

StV Leidich bitte um Vorlage der zugrunde gelegten Beitragskalkulation. Er fragt auch nach, warum für zwei Jahre die Beiträge festgesetzt werden und nicht für ein Jahr.

Der Haupt- u. Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der folgenden 3. Änderung zur Entwässerungssatzung des Eigenbe-

triebes Wasserwerke Pohlheim vom 01.01.2009 zuzustimmen. Der 3. Nachtrag tritt nach der Veröffentlichung am 01.01.2013 in Kraft.

3. Nachtrag

zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
vom 01.01.2009

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Wassergesetzes (HWG), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am . .2012 folgende Änderungen und Ergänzungen der genannten Entwässerungssatzung (EWS) des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim beschlossen:

I.

§ 23 Benutzungsgebühren, Grundgebühr Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von

a) Niederschlagswasser
b) Schmutzwasser
c) Schlamm aus Kleinkläranlagen
d) Abwasser aus Gruben.“

§ 24 wird neu eingefügt:

„§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m² wird eine Gebühr von 0,36 € jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1.	**Dachflächen**	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer	0,5
1.3	Gründächer	0,4
2.	**Befestigte Grundstücksflächen**	
2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Betonsteinpflas-	0,7

	ter, Basaltpflaster, Platten) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	
2.3	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Platten) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.4	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.5	Porenpflaster oder ähnliche wasserdurchlässige Pflaster	0,4
2.6	Rasengittersteine	0,2

...

(3) Bei der Ermittlung bebauter oder künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück verwendet wird. Von der Niederschlagswassergebühr sind befreit

a) alle ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage entwässernden Flächen, in vollem Umfang

b) bei Anschluss an die Abwasseranlage und Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser eine Fläche von 20 m² je m³ Speichervolumen

c) bei zusätzlicher Nutzung zur Gartenbewässerung erhöht sich die so errechnete Fläche nach b) um 10 %

d) bei Anschluss an die Abwasseranlage und alleiniger Verwendung des Niederschlags-wassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 10 m² je m³ Speichervolumen.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

(5) Zur Ermittlung der versiegelten Flächen darf die Stadt Dienstleister beauftragen um Befliegungen durchzuführen, Luftbilder und Erklärungsbögen auszuwerten und hierfür die entsprechenden Daten erheben.

Alle folgenden Paragraphen der Entwässerungssatzung werden nummerisch um 1 erhöht, also § 24 wird § 25 usw.

§ 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich - längstens einen Monat nach Änderung - bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser

§ 26 erhält eine neue Überschrift, Abs. (1) und (2), jeweils Satz 1 erhalten folgende Fassung:

„§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt je m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in den Abwasseranlage 2,22 €

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinr. 2,00 €

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads.“

...

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 33 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„§ 30 gilt entsprechend.“

§ 37 Ordnungswidrigkeiten Abs. (1), Nr. 18 bis 21 erhalten folgende Fassung:

„18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;

19. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

20. § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;

21. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.“

II.

Dieser 3. Nachtrag tritt nach der Veröffentlichung am 01.01.2013 in Kraft.

Der Magistrat der
Stadt Pohlheim

Karl-Heinz Schäfer
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

TOP 11 Beratung u. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
STV-DS-Nr. 11/167

Der Haupt- u. Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, dem vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes 2013, bestehend aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht sowie dem Finanz-, Vermögens- und Investitionsplan -

im Erfolgsplan

Wasserversorgung	in den Erträgen	auf	1.415.000 Euro
	in den Aufwendungen	auf	1.459.000 Euro

und im Erfolgsplan

Abwasserentsorgung	in den Erträgen	auf	3.028.000 Euro
	in den Aufwendungen	auf	2.861.000 Euro

im Vermögensplan

Wasserversorgung	in den Einnahmen	auf	956.000 Euro
	in den Ausgaben	auf	956.000 Euro

und im Vermögensplan

Abwasserbeseitigung	in den Einnahmen	auf	2.335.000 Euro
	in den Ausgaben	auf	2.335.000 Euro

zuzustimmen

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

TOP 12 Beratung und Beschlussfassung über über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2012
STV-DS-Nr. 11/169

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die bis heute in 2012 vom Magistrat bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung zur Kenntnis und genehmigt sie nachträglich.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

Es folgt eine Sitzungsunterbrechnung von 20.05 – 20.20 Uhr.

TOP 13 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2013 der Stadt Pohlheim; Erste Lesung
STV-DS-Nr. 11/162

Bürgermeister Schäfer verliest die Mitteilung der Landrätin vom 20.11.12 bezüglich Haushaltssicherungskonzept 2012. Das Schreiben wird dem Protokoll beigefügt.

Bürgermeister Schäfer informiert über zwischenzeitliche Änderungen einzelner Haushalspositionen, die sich letztendlich mindernd auf das im vorliegenden Entwurf ausgewiesene Haushaltsergebnis auswirken.

Im Rahmen der Ersten Lesung verbleiben folgende Fragen:

CDU
1. Wie hoch ist die Sollstellung für die Gewerbesteuer zum heutigen Stand?
2. Was ist der Grund für den Mehraufwand der Aufw. an Versorgungskassen-Beamte Sachkonto 64501 im Vergleich zum Jahr 2011.

FW
Seite 42 Investitionsprogramm I0126301-64 Hinweisschilder Rad-/Gehwege
Im Haushalt 2012 stehen hierfür 5 TER zur Verfügung. Erfolgt hier noch Umsetzung? Oder erledigt sich dies durch das Konzept, welches derzeit vom Verein Gießener Land erarbeitet wird?

Bündnis 90/Die Grünen
1. StV Hafemann nimmt Bezug auf die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten (Seite 28) und bittet um Differenzierung der ausgewiesenen Zahlen zwischen Stadt, Eigenbetrieb, GmbH u.a..
2. Seite 117 Kostenstelle 06450104 Betreuung von Jugendlichen an Schulen Sachkonto 7127 Betreuungszuschuss
   Wurden bereits Mittel in 2012 abgerufen?

SPD
StV Alexander bittet zu prüfen inwieweit im Vorbericht die Istzahlen für 2011 und 2012 einfließen können.

TOP 14 Mitteilungen

Keine.

TOP 15 Anfragen

Keine.

Die Nicht- Öffentlichkeit wird hergestellt.

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Stadtverordneten Leidich vom 27.11.2012 betr. Beschlussfassung über den Erschließungs- und Vermarktungsvertrag "Langwiese"
STV-DS-Nr. 11/165

Es liegt folgender Antrag vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert den in der Stadtverordnetenversammlung am 23.11.12 durch die Mehrheitsfraktionen in nicht öffentlicher Sitzung beschlossenen Erschließungs- und Vermarktungsvertrag mit mindestens einem weiteren Erschließungs- und Vermarktungsträger hinsichtlich des zu erzielenden Ablösebetrages pro m² Bauland zu verhandeln. Über das Ergebnis der Verhandlungen ist in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu berichten."

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit abgelehnt**
4 Ja-Stimmen,
6 Nein-Stimmen

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Verkaufspreises „Spielplatz Neuhöfer Weg", Watzenborn-Steinberg
STV-DS-Nr. 11/170

StV Seidler beantragt den Verkaufspreis anzuheben und auf 230 Euro festzusetzen.

Hierüber wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit abgelehnt**
2 Ja-Stimmen,
3 Nein-Stimmen,
5 Enthaltungen

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Verkaufspreis für die beiden Bauplätze „Spielplatz Neuhöfer Weg" auf 199,00 EUR/qm festzusetzen. Im Preis enthalten sind die Erschließungskosten sowie die Hausanschlusskosten die für Herstellung des Wasseranschlusses sowie der Entwässerung.

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
7 Ja-Stimmen,
3 Nein-Stimmen

Lemcke
Vorsitzender

Krieb
Schriftführerin

Anlage

Ausschnitte angefertigt am:
Kopiert am:
Festgestellt am: